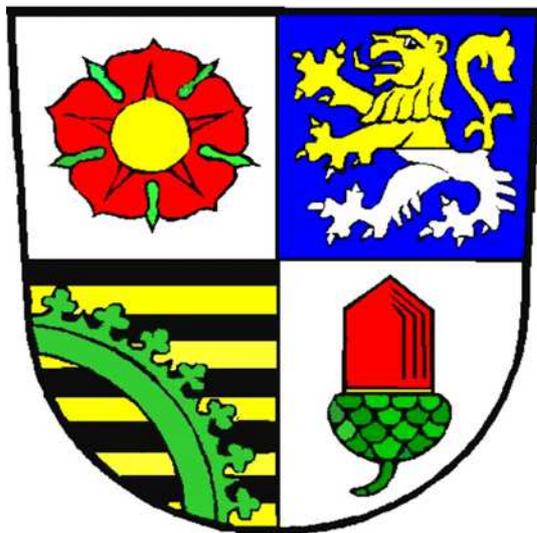


Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Rechnungsprüfung



Bericht
über die Prüfung der Jahresrechnung der
Stadt Schmölln
für das Haushaltsjahr 2016

15. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung	5
2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren	5
2.1 Prüfungsauftrag	5
2.2 Prüfungsgegenstand	5
2.3 Prüfungsverfahren	6
3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	7
3.1 Geprüftes Risiko	7
3.2 Prüfung der Jahresrechnung	7
3.2.1 Feststellung und Entlastung der geprüften Jahresrechnung	7
3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung	8
3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans	8
3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	8
3.5 Wirtschaftliche Feststellungen: Schuldendienst	8
3.6 Wirtschaftliche Feststellungen: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen	8
3.7 Einnahme- und Sparpotenziale	9
4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	9
5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung	10
5.1 Finanz- und Haushaltsplanung	10
5.2 Aufstellung der Jahresrechnung	11
5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung	11
5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	11
5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan	12
5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben	12
5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen	13
5.3.3 Verfügungsmittel	14
5.3.4 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve	14
5.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	15
5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	16
5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)	16
5.4.2 Anordnungswesen	16
5.4.3 Buchführung	17

6. Finanzieller Handlungsspielraum	17
6.1 Einnahmekraft	17
6.2 Einnahmestruktur	19
6.3 Landesmittel.....	20
6.4 Haushaltsstabilität.....	21
6.4.1 Haushaltsergebnis	21
6.4.2 Rücklagen.....	23
6.4.3 Kredite und Zinsen	24
6.5 Haushaltsreste.....	27
7. Schlussbemerkung.....	28
8. Anhang: Ausgewählte Grunddaten.....	29

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringungskraft 2016 (je Einwohner)	18
Ansicht 2:	Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	19
Ansicht 3:	Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2016	20
Ansicht 4:	Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2014 bis 2016 [erste Warngrenze]	22
Ansicht 5:	Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf [zweite Warngrenze]	22
Ansicht 6:	Bestand der Allgemeinen Rücklage 2016 in Prozent der Ausgaben im Verwaltungshaushalt der drei Vorjahre	23
Ansicht 7:	Gesamtverschuldung je Einwohner 2014 - 2016	25
Ansicht 8:	Durchschnittliche (rechnerische) Tilgungsdauer der Kredite in den Jahren 2014 bis 2016	25
Ansicht 9:	Zinsausgaben in Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts	26

1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 28.01.1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten gemäß § 82 Abs.4 ThürKO i.V.m. § 3 Abs. 4 u. § 6 bzw. § 2 Abs.1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes – ThürPrBG - vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.^{1 2}

2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Die Jahresrechnung der Stadt Schmölln wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (Örtliche Rechnungsprüfung).³

Da die Stadt Schmölln kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altenburger Land wahrgenommen.⁴

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes erging der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2016 mit Datum vom 31. Mai 2017.

2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.⁵

¹ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (4): Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25.Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

² § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer (1): Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

³ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 1): Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

⁴ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 2): In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.⁶

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt sowie der Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen gestattet. Die Verwaltung hat an der Prüfungstätigkeit konstruktiv mitgewirkt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Der Stadt Schmölln wurde die Prüfungsanmeldung am 23. Mai 2017 zugeleitet. Die Prüfung selbst fand am 19.07.2017 vor Ort statt.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung.

Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- die Jahresrechnung des Jahres 2016 mit den dazu gehörigen Anlagen;
- Haushaltssatzung und -plan für das Jahr 2016;
- Bücher und Belege des Haushaltsjahres 2016 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;
- Beschlüsse des Stadtrats das Jahr 2016 betreffend;

⁵ § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung (1): Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

⁶ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (2): Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet der Fachdienstleiter der Fachdienstes Rechnungsprüfung Ralph Lorenz. Mit der Vornahme der Prüfung betraut war der Prüfer Alexander Porzig.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Die Stadt erhob keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten.

Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt am 15. August 2017 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 23. August 2017 zugeleitet.⁷

Die Stadt nahm dazu mit Schreiben vom 15. August 2017 Stellung. Die Schlussbesprechung fand am 26. September 2017 statt.⁸

3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

3.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2016 festgelegt und betrug 25,42 Mio. €.

3.2 Prüfung der Jahresrechnung

3.2.1 Feststellung und Entlastung der geprüften Jahresrechnung

Die Stadt Schmölln legte die geprüfte Jahresrechnung des letzten Prüfungszeitraums ordnungsgemäß dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung wurden jeweils Einzelbeschlüsse gefasst.

Mit Beschluss Nr. 138-23/2016, 139-23/2016 sowie 140-23/2016 vom 3. November 2016 stellte der Stadtrat der Stadt Schmölln die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 fest und erteilte die Entlastung für die Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister der Stadt.

⁷ § 6 ThürPrBG Prüfungsberichte (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete, 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis.

(2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist am Maßstab der Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung und der Finanzplanung zu beurteilen; dabei sind die entsprechenden Ergebnisse interkommunaler Vergleiche besonders zu berücksichtigen. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

(3) In den Bericht über eine Kassenprüfung sind zudem etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten aufzunehmen. Ihm ist eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen beizufügen, die vom Kassenverwalter oder vom Zahlstellenleiter zu unterschreiben ist.

⁸ § 4 ThürPrBG Überörtliche Rechnungsprüfung (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(3) Der Präsident des Rechnungshofs teilt dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinem Vertreter im Amt die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung kann vom Präsidenten des Rechnungshofs eine Schlussbesprechung angeordnet werden. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde dem Stadtrat vorgelegt. Sie wurde dem Stadtrat in Vorbereitung der Stadtratssitzung (22. Juni 2017) am 16. Juni 2017 übersandt.

Die Jahresrechnung wurde seitens der Stadt am 2. Juni 2017 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt wurde.

Die Aufstellung lag nicht innerhalb der Viermonatsfrist.⁹

3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Prüfung ergab, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungsverfahrens ergaben keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzung ist wirksam zustande gekommen.

Die Inanspruchnahme der Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung erfolgte im zulässigen Rahmen.

Die Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Wesentlichen beachtet.

3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Ergebnis der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Stadt, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

Die Prüfung des Anordnungs- und Belegwesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Buchführung führte ebenfalls zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

3.5 Wirtschaftliche Feststellungen: Schuldendienst

Der Schuldenstand der Stadt war durchschnittlich hoch. Die Warngrenze von zwölf Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts wurde nicht überschritten, die Zinsausgaben lagen unter einem Anteil von acht Prozent dieser Ausgaben.

Der Handlungsspielraum der Kommune war durch den Schuldendienst nicht eingeschränkt.

3.6 Wirtschaftliche Feststellungen: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen

Die Stadt hielt den gesetzlichen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage 2016 ein.¹⁰

Die Investitionen der Stadt Schmölln in die Infrastruktur (Hoch- und Tiefbau) lagen deutlich über dem Median der geprüften Städte und Gemeinden.

⁹ § 80 ThürKO Jahresrechnung

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

¹⁰ § 68 ThürKO Rücklagen: Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

3.7 Einnahme- und Sparpotenziale

In einer Haushaltsstrukturprüfung wird zuerst die Frage beantwortet, ob der Haushalt der Stadt Schmölln im Prüfungszeitraum stabil oder defizitär war.

Mit dieser Prüfung wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Stadt Schmölln im Prüfungszeitraum stabil war. Folglich hatte die Stadt Schmölln aufgrund der Kommunalautonomie weitreichende Handlungsfreiheiten.

4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Stadt Schmölln wurde zuletzt im Jahr 2016 hinsichtlich 2015 örtlich geprüft.

Die Übersendung des Schlussberichts für diese Prüfung an den Bürgermeister erfolgte am 22. September 2016 mit der Bitte um Bekanntgabe gegenüber dem Stadtrat und gegebenenfalls um Weiterleitung jeweils einer Ausfertigung an die Fraktionen.¹¹

Die Bekanntgabe des Schlussberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 30. September 2016. In der Sitzung vom 3. November 2016 nahm der Stadtrat den Schlussbericht zur Kenntnis. Weitergehende Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Im Zuge dieser Prüfung wurden für die Nachschau folgende Beanstandungen ausgewählt und die Umsetzung der Empfehlungen überprüft:

Beanstandungen

- Bezüglich der Sonderrücklage (Unterhaltung der Pumpen - Bahnunterführung) verweisen wir auf unsere vorangegangenen Prüfberichte der letzten zehn Jahre.
- Die Haushaltsausgabereise im Haushaltsjahr 2015 betragen im Vermögenshaushalt 64,3 Prozent. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Prozentsatz zu hoch.
- Bei der durchgeführten stichprobenartigen Überprüfung der Tagesabschlüsse viel uns auf, dass ein Tagesabschluss, im Monat März 2015, nicht unterschrieben war.

Die Stadt setzte unsere Empfehlung (bezüglich der Sonderrücklage) nicht um. An der Ausweisung der Sonderrücklage wird laut Stadtverwaltung Schmölln, aus Gründen der Übersichtlichkeit, weiter festgehalten.

Ergebnisse der Nachschau

Bezüglich des hohen Standes von Haushaltsausgabereise im Vermögenshaushalt des Haushaltsjahr 2015 (64,3 Prozent) ist die Stadt bemüht, diesen hohen Bestand in naher Zukunft abzubauen.

Es handelt sich hierbei zum großen Teil um begonnene Baumaßnahmen die zum Teil noch nicht abgeschlossen wurden. Eine leichte Verringerung der Haushaltsausgabereise ist jedoch zu verzeichnen.

Die Beanstandung bezüglich der Tagesabschlüsse wurde abgestellt. Die gesetzlichen Vorgaben (§ 72 Abs. 2 ThürGemHV) sowie die eigene Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen (§ 17 Abs. 2) werden künftig einer stärkeren Kontrolle unterzogen.

Die Stadt Schmölln nahm die Beanstandungen des Schlussberichts der vorangegangenen Prüfung zur Kenntnis.

Bewertung

¹¹ § 7 ThürPrBG Verteilung von Prüfungsberichten (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Prüfungsberichte werden vom Präsidenten des Rechnungshofs unmittelbar nach Erstellung 1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und 2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt. (...) Prüfungsberichte sind den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung

5.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Im Kapitel "Finanz- und Haushaltsplanung" werden verschiedene Aspekte betrachtet: Zunächst wird der Ablauf der Haushaltsplanung beschrieben, anschließend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen überprüft. Weiterhin wird festgestellt, inwieweit die Gemeinde eigene oder fremde statistische Daten zur Ausgabenplanung heranzieht und ob eine Liquiditätsplanung besteht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.¹²

Die nachfolgende Ansicht zeigt den Ablauf.

Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts durch:			
Schritt	Gremium	Inhalt	Zeitpunkt
1.	Bürgermeister	Anmeldung zum Haushalt	August
2.	Bürgermeister, Fachamt, Kämmerei	Erstellung des Investitionsprogramms	September
3.	Kämmerei auf Basis der Mittelanmeldung der Fachämter	Vor-Entwurf des Haushalts	Oktober
4.	Kämmerei in Hauptausschuss, Hauptausschuss in Stadtrat	Einbringung des Haushaltsplans	Oktober
5.	alle Ausschüsse des Stadtrates in gemeinsamer Sitzung	Beratung über den Haushaltsentwurf	November
6.	den Stadtrat	Beschluss	Dezember

Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts

Bis zum Beschluss des Haushalts 2016 vergingen 10 Tage nach dem Solldatum. Damit konnte der Haushaltsplan noch im Vorjahr vorgelegt werden. Die Stadt Schmölln war daher im Prüfungszeitraum kurzfristig zur vorläufigen Haushaltsführung gezwungen.

Vorläufige
Haushaltsführung

Folgende Ansicht zeigt die Übersicht über das geprüfte Haushaltsjahr.

Haushaltsplanung: Beschlusstern		
	Datum des Haushaltsbeschlusses	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2016	10. Dezember 2015	16. Januar 2016

Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstern

Im Prüfungszeitraum waren keine Genehmigungen der Kommunalaufsicht notwendig, so dass sich die Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht zusätzlich verzögerte.

Die Stadt Schmölln legte den Haushaltsplan rechtzeitig, das heißt noch vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahres vor.

Bewertung

Weiterhin wurde gefragt, ob die Stadt in ihre Ausgabenplanungen eigene oder fremde statistische Daten einbezogen hatte.

Planungsgrundlagen

¹² § 57 ThürKO Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Die Stadt Schmölln verwendete Daten zum Erneuerungsbedarf ihrer Gebäude. Informationen zum Straßenzustand wurden berücksichtigt. Die Belegung der Kindergärten wurde prognostiziert. Die Stadt erstellte eigene Auswertungen.

5.2 Aufstellung der Jahresrechnung

5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2016 der Stadt Schmölln wurde vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Die beigelegten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.¹³

5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wurde im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurden bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses § 78 ThürGemHV und bezüglich der Haushaltsrechnung § 79 ThürGemHV beachtet.¹⁴

Die Überprüfung des Rechnungsergebnisses führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegte Haushaltsrechnung. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Der kassenmäßige Abschluss enthielt die erforderlichen Angaben.

Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

¹³ § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,

2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,

3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,

4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,

5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und

6. ein Erläuterungsbericht.

(3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹⁴ § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,

2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,

3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

§ 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, so weit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte betrachtet:

Zunächst werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gruppierungsplan) auf der Basis der Rechnungsergebnisse dargestellt.

Daran anschließend werden wesentliche Abweichungen einzelner Rechnungsergebnisse von den Planansätzen gezeigt und gegebenenfalls deren Ursachen untersucht.

Zuletzt wird geprüft, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung (Deckungsfähigkeit, Deckungsreserve) im zulässigen Rahmen eingesetzt wurden sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen sind und ordnungsgemäß bewilligt wurden.

5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

Verwaltungshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A. Grundsteuer B. Gewerbesteuer. sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	6.446.290,52 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	3.318.802,34 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	2.977.698,81 €
Schlüsselzuweisungen	2.272.029,56 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.104.815,29 €

Vermögenshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	2.523.534,41 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	854.117,61 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	830.290,02 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	148.958,90 €
Entnahmen aus Rücklagen	23.308,13 €

Verwaltungshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	7.677.442,04 €
Personalausgaben	5.114.555,71 €
Allgemeine Umlagen	3.836.346,82 €
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	2.523.534,41 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.280.302,06 €

Vermögenshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	2.227.525,89 €
Zuführungen an Rücklagen	1.078.248,57 €
Tilgung von Krediten	428.800,00 €
Vermögenserwerb	385.097,82 €
Zuweisungen. Zuschüsse für Investitionen	260.536,79 €

5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A. Grundsteuer B. Gewerbesteuer. sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	1.319.200,52 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen. sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	206.437,86 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	106.893,18 €
Einnahmen aus Beteiligungen	71.056,55 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern	14.698,81 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	375.365,76 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	273.505,20 €
kalkulatorische Einnahmen	42.203,36 €
Schuldendiensthilfen	30.086,89 €
Zinseinnahmen	3.632,79 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	2.094.634,41 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	238.117,61 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	26.958,90 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	1.507.491,87 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	101.988,01 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	2.094.634,41 €
Allgemeine Umlagen	8.346,82 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	437.100,03 €
Personalausgaben	337.244,29 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	309.197,94 €
Weitere Finanzausgaben	22.023,25 €
Deckungsreserven	5.060,00 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	1.078.148,57 €
Vermögenserwerb	148.597,82 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	27.408,76 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	462.424,11 €
Rückzahlung von Beiträgen im Vollzug des § 21 a ThürKAG	40.000,00 €
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	1.500,00 €

5.3.3 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 87 Nr. 33 ThürGemHV Beträge, die den gesetzlichen Vertretern für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Regelungen zu den Verfügungsmitteln im Wesentlichen beachtet werden.

5.3.4 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve

Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung sieht die ThürGemHV verschiedene Instrumente vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Deckungsreserve¹⁵, die Zweckbindung von Einnahmen (sog. „unechte Deckungsfähigkeit“)¹⁶ und die Deckungsfähigkeit (sog. „echte Deckungsfähigkeit“)¹⁷.

Da diese Instrumente Ausnahmen von den Grundsätzen der Einzelveranschlagung¹⁸ und der Gesamtdeckung¹⁹ darstellen und somit das Budgetrecht des Rates tangieren,

¹⁵ § 11 ThürGemHV Deckungsreserve

(1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar. (2) Eine Deckungsreserve nach Absatz 1 darf nur veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

¹⁶ § 17 ThürGemHV Zweckbindung von Einnahmen: (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

¹⁷ § 18 ThürGemHV Deckungsfähigkeit (1): Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

¹⁸ § 7 ThürGemHV Allgemeine Grundsätze: (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. (...)

sind an die Beachtung der dabei geltenden Vorschriften erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Stadt machte im Prüfungszeitraum von folgenden Instrumenten Gebrauch:

- Deckungsreserve
- unechte Deckungsfähigkeit
- echte Deckungsfähigkeit

Die Prüfung der Deckungsreserve gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Im Bezug auf die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit waren keine wesentlichen Mängel zu verzeichnen. Die Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit stand im Wesentlichen in Einklang mit geltendem Recht.

5.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von dem Stadtrat zu beschließen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wie auch bereits zu solchen Ausgaben führende Maßnahmen (Aufträge, Bestellungen, Verträge) sind nur zulässig, wenn

- sie nicht den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern,²⁰
- es sich nicht um eine Haushaltsstelle handelt, bei der wegen der Art der Ausgabe (z.B. Verfügungsmittel, Deckungsreserve) eine Überschreitung ausscheidet,
- sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und
- ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus der Jahresrechnung war ersichtlich, dass im geprüften Haushaltsjahr über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verzeichnen waren. Der Umfang der formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

formal entstandene über- und außerplanmäßige Ausgaben					
Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Gesamt
	überplanmäßig	außerplanmäßig	überplanmäßig	außerplanmäßig	
2016	112.521,38 €	1.012,83 €	184.291,66 €	54.408,76 €	352.234,63 €

Tabelle 3: Überplanmäßige und Außerplanmäßige Ausgaben

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

¹⁹ § 16 ThürGemHV Gesamtdeckung (1): So weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen 1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

²⁰ § 60 ThürKO Nachtragshaushaltssatzungen (2): Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV²¹ zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar. Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 25. Juli 1995 zuletzt geändert am 27.10.2009).

Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausbildungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

5.4.2 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

²¹ § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

Um die Anordnungspraxis der Stadt zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus dem Jahr 2016 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen.

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Bewertung

5.4.3 Buchführung

Die Buchführung, einschließlich der Sammlung der Belege, gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.²² Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.²³ Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Abschlüsse ermöglichen (Tages-, Zwischen- und Jahresabschluss).

Schwerpunkt der Prüfung hier war die Beachtung des Anordnungsgrundsatzes (grundsätzlich keine Buchung ohne Anordnung) und des Grundsatzes der zeitnahen Buchung. Als wesentlicher Bestandteil des IKS wurde weiterhin die Effizienz der formalen Anordnungskontrolle geprüft, welche der Kasse obliegt.²⁴

Die Prüfung der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

6. Finanzieller Handlungsspielraum

Gegenstand dieses Kapitels ist der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt. Dazu wird zunächst die Einnahmeseite des Haushalts untersucht. Anschließend werden die Stabilität des Haushalts sowie die Haushaltsreste dargestellt.

6.1 Einnahmekraft

Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Stadt ihre Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Einnahmekraft

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Realsteuerhebesätze

Veranlagt die Stadt bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG)²⁵, wird politisch in Kauf

²² § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse

(2) Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

²³ § 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

²⁴ § 49 ThürGemHV Erfordernis der Kassenanordnung (1): Die Kasse darf, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) die in § 37 Abs. 1 genannten Kassengeschäfte erledigen. (2) Sie darf Kassenanordnungen, die in der Form nicht den Vorschriften entsprechen oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält.

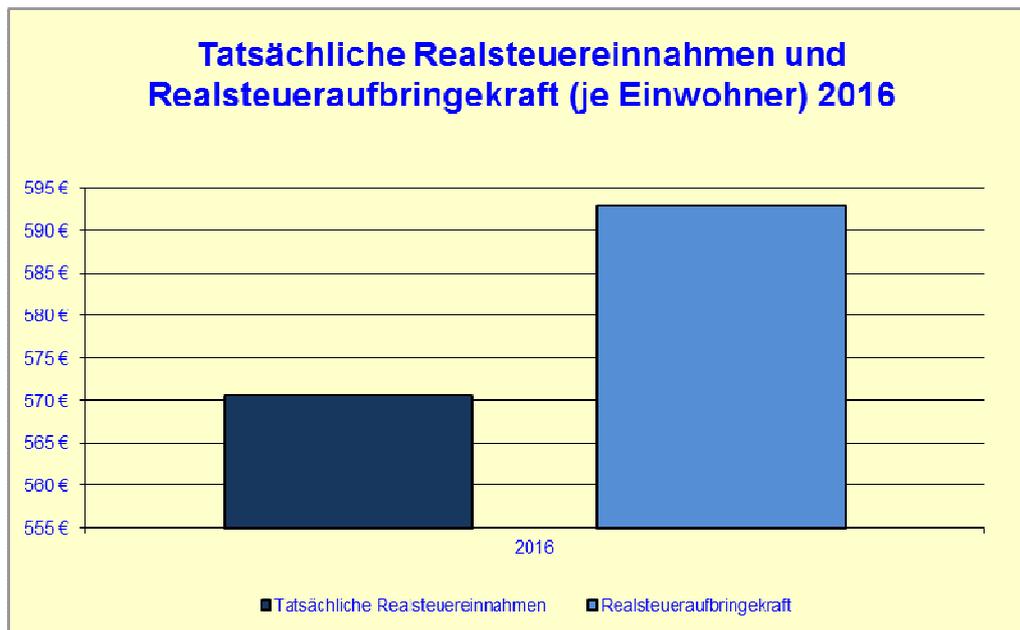
²⁵ § 10 ThürFAG Steuerkraftmesszahl:

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen

genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie dass bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Stadt tatsächlich erzielt.



Ansicht 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringekraft 2016 (je Einwohner)

Die Realsteueraufbringekraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden landesdurchschnittliche Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune.

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig. Die Steuerhebesätze der Grundsteuer (A und B) der Stadt Schmölln blieben gegenüber den Vorjahren (2012 bis 2015) unverändert. Lediglich bei der Gewerbesteuer gab es eine Veränderung von 38 Prozent zu den Vorjahren. Die angewandten Hebesätze der Stadt Schmölln betragen für die Grundsteuer A 271 Prozent, für Grundsteuer B 389 Prozent und für die Gewerbesteuer 395 Prozent.

- a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert,
 - b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert,
- bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden,
2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2016 bis 2019 bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 357 vom Hundert, ab dem Jahr 2020 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,
 3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen sowie
 4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen.
- (3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt.

Die Landesdurchschnittswerte (Stand 31.12.2015) lagen bei 291 Prozent für die Grundsteuer A und 421 Prozent für die Grundsteuer B.²⁶ Der Landesdurchschnitt bei der Gewerbesteuer lag bei 396 Prozent.

Der Stadt Schmölln floss im Prüfungszeitraum ein durchschnittlicher Realsteueranteil zu. Im Prüfungsjahr 2016 lagen die Realsteueraufbringungskraft bei 593 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 571 € je Einwohner.

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Stadt ein Mehreinnahmepotenzial von 22 € je Einwohner.

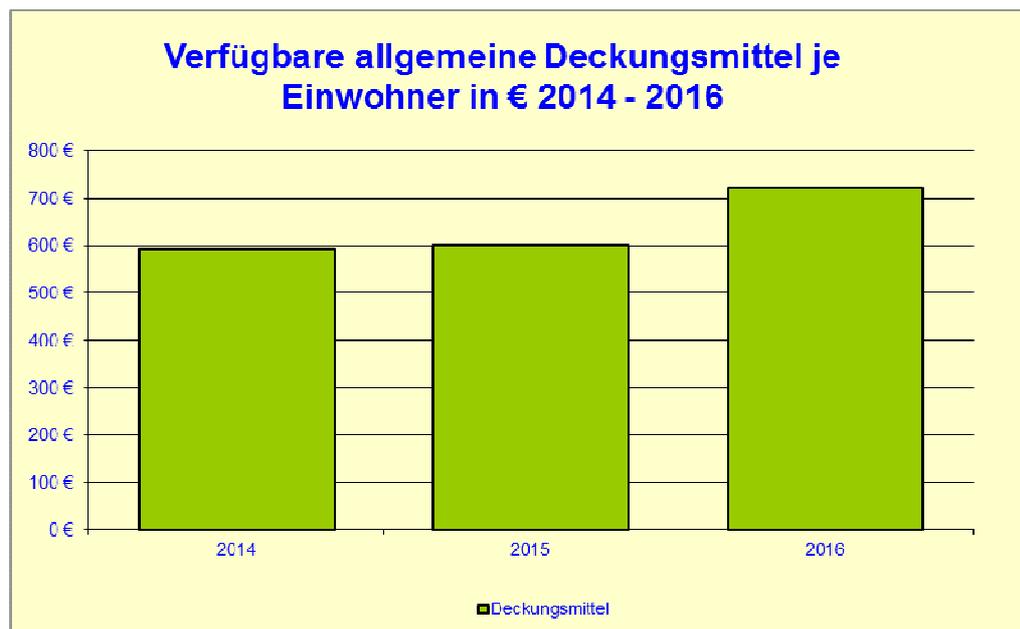
Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen die Gemeinde ihre Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

Allgemeine
Deckungsmittel

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Stadt nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen. Damit standen 2016 je Einwohner 723 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

Verfügbare
Allgemeine
Deckungsmittel

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel lagen 2014 bei 6.723 T€ und stiegen 2015 auf 6.838 T€ und erhöhten sich 2016 erneut auf 8.083 T€. Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.

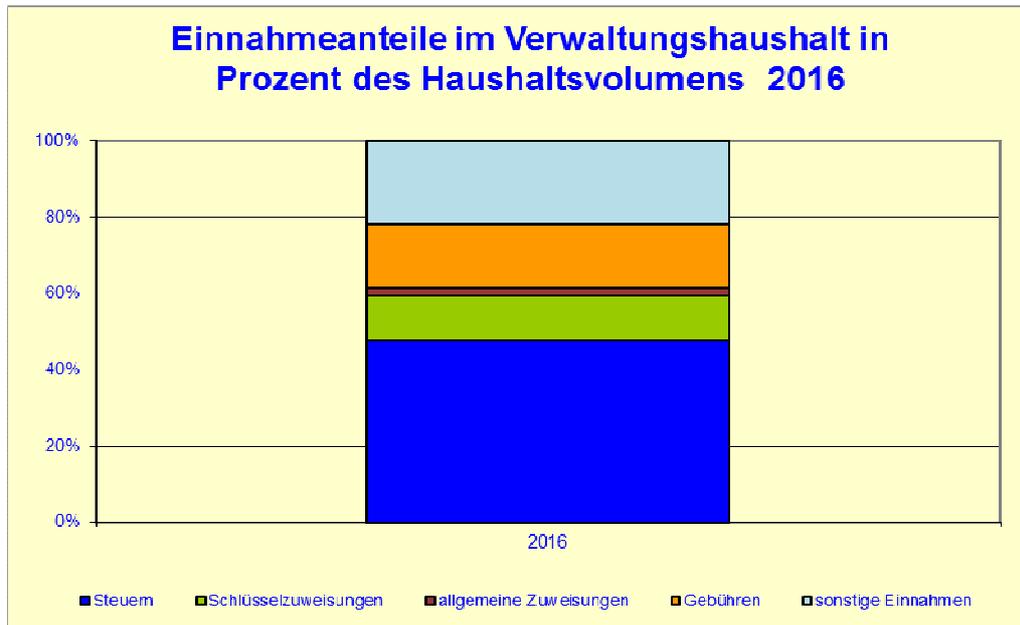


Ansicht 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in € 2014 - 2016

6.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.

²⁶ Statistisches Landesamt: Hebesätze des Landes Thüringen



Ansicht 3: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2016

Die Steuereinnahmen lagen bei 48 Prozent. Sie erhöhten sich somit um 2 Prozent zum Vorjahr (2015). Die sonstigen Einnahmen fielen durchschnittlich aus.

Bewertung

6.3 Landesmittel

Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Stadt Schmölln hatten.

Im Jahr 2016 erhielt die Stadt Schmölln Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2.272.029,56 €.

Schlüsselzuweisung

Die Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt umfassen die Schlüsselzuweisungen. Diese Zuweisungen betragen für den gesamten Prüfungszeitraum 2.272.030 €.

Zuweisungen für laufende Zwecke: Bedeutung für den Verwaltungshaushalt

Die Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke wird als Anteil des Verwaltungshaushalts dargestellt.

Der Anteil der Zuweisungen für laufende Zwecke am Verwaltungshaushalt 2016 betrug elf Prozent.

Die Investitionszuschüsse für den Prüfungszeitraum betragen 629.362 €. Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2016 betrug 14 Prozent.

Zuweisungen für investive Zwecke

Die Landesmittel betragen 2016 dreizehn Prozent des Gesamthaushalts.

Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

6.4 Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben.

Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen.

Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

6.4.1 Haushaltsergebnis

Das Normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes
Haushaltsergebnis

Das Normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann.

Ein positiver Betrag wird als Freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Stadt zu bewerten.

Ein negativer Betrag wird Normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen.

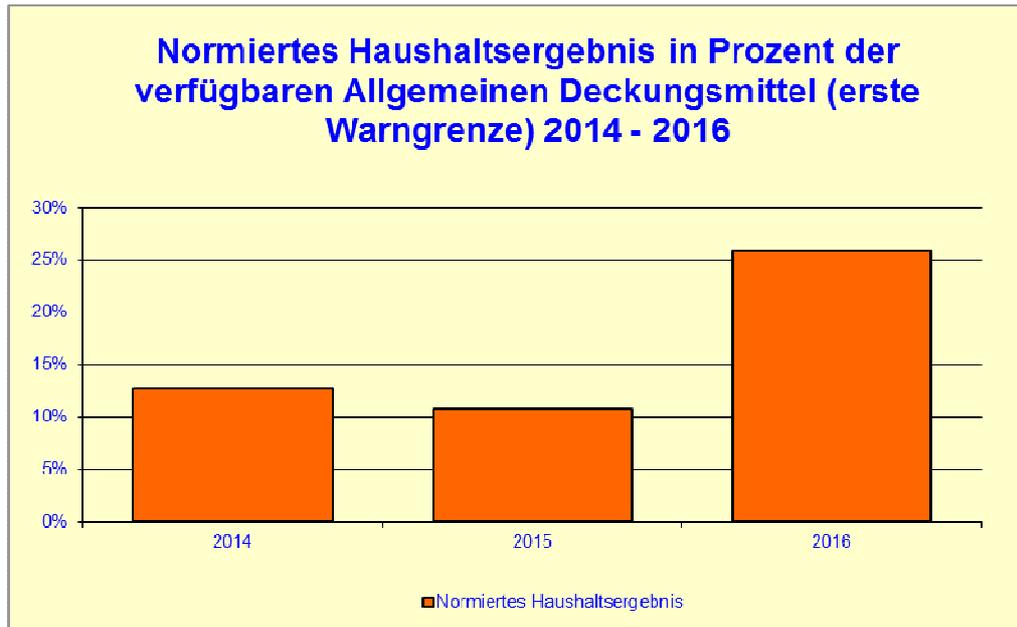
Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.²⁷

Zur Beurteilung des Normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

1. Absinken der Freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (siehe folgende Ansicht „Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2014 bis 2016“)
2. Auftreten eines Normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des Normierten Ergebnisses

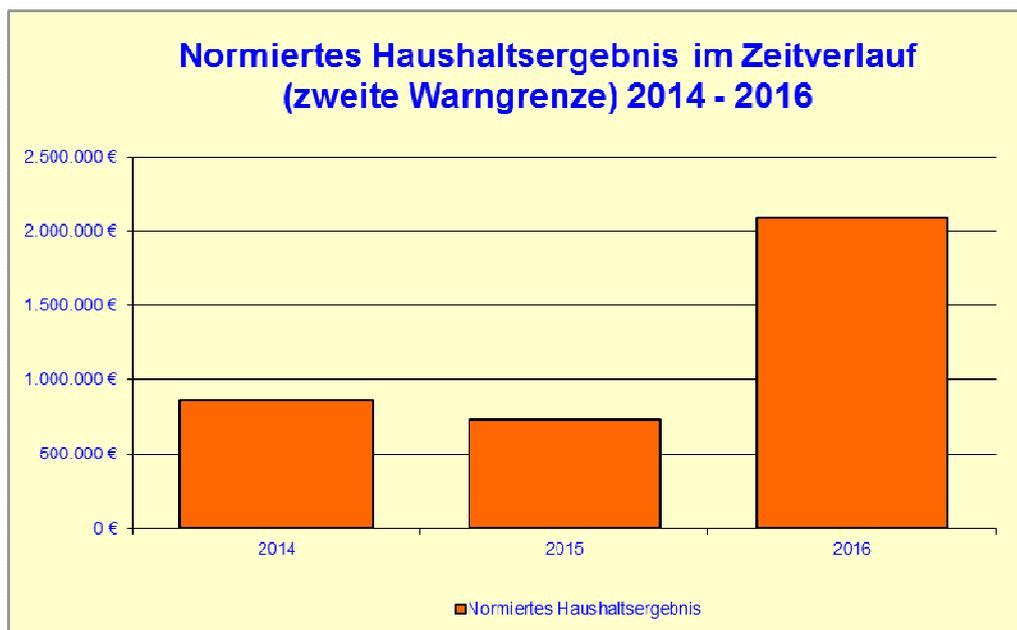
Nicht angezeigte Säulen bedeuten, dass der Wert im betreffenden Jahr auf der x-Achse lag.

²⁷ Nettozuführung vom Verwaltungshaushalt



Ansicht 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2014 bis 2016 [erste Warngrenze]

Die erste Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum und den vorhergehenden zwei Jahren mit Ausnahme des Jahres 2016 durchgängig unterschritten.



Ansicht 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf 2014 - 2016 [zweite Warngrenze]

Die zweite Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum und den vorhergehenden zwei Jahren nicht unterschritten.

Die Stadt Schmölln hatte in den vergangenen drei Jahren ein ausgeglichenes Normiertes Ergebnis. Eine Freie Spitze, die die Handlungsfähigkeit der Stadt gewährleistete, gab es in einem Jahr. Damit war der Haushalt als stabil anzusehen.

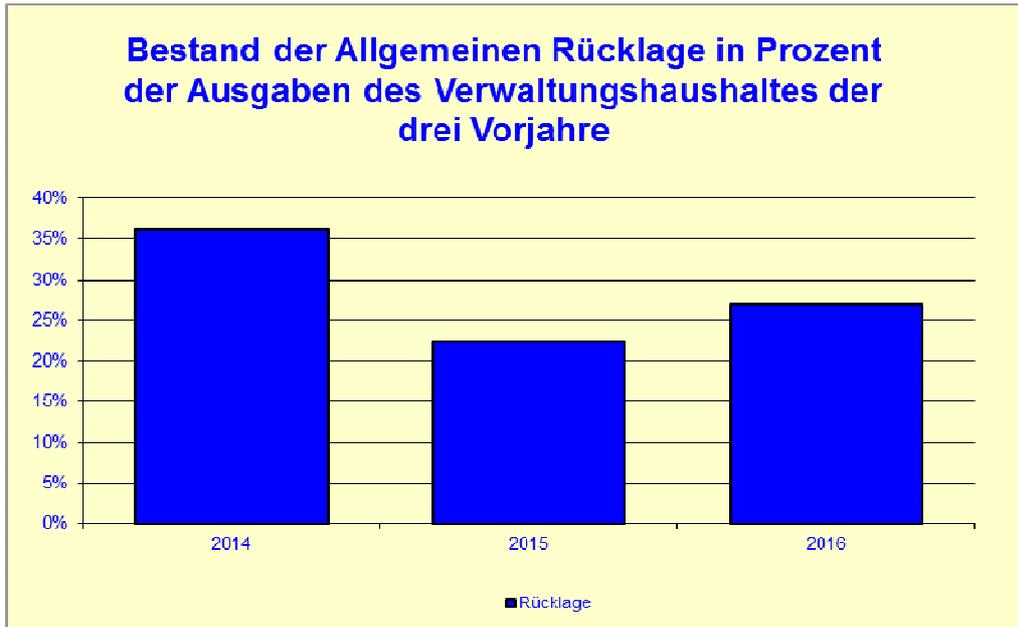
Bewertung

6.4.2 Rücklagen

Nach §§ 66 Abs. 3 und 68 ThürKO²⁸ hat die Stadt zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Rücklagenbildung

Wenn die Rücklagen sinken, wurden in den vergangenen Jahren angesparte Mittel im aktuellen Haushaltsjahr verbraucht. Sofern aufgelöste Rücklagen nicht in den Erwerb von Vermögen fließen, bewirken sie einen Substanzverzehr. Nach § 20 Absatz 2 ThürGemHV²⁹ soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre vorgehalten werden.



Ansicht 6: Bestand der Allgemeinen Rücklage 2016 in Prozent der Ausgaben im Verwaltungshaushalt der drei Vorjahre

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Schmölln im Haushaltsjahr 2014 betrug 6.829.464 €. 2015 wurde die Allgemeine Rücklage auf 4.200.275 € gesenkt, 2016 lag sie dann bei 5.154.371 €.

Bewertung

Im Jahr 2016 lag der Rücklagenbestand über dem sich aus § 20 Abs.2 Satz 2 ThürGemHVO ergebenden Wert, er entsprach 27 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der drei Vorjahre.

Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage 2016 betrug 382.324 €, die Stadt verfügte über 5.154.371 € und damit 4.772.047 € mehr als vorgeschrieben.

²⁸ § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 68 ThürKO Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

²⁹ § 20 Absatz 2 ThürGemHV Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

(2): Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Mit diesen kassenverstärkenden Mitteln konnten in der Vergangenheit Einnahmeausfälle ohne Kassenkredite überbrückt werden. Rücklagenmittel wurden in Termin- und Festgeldanlagen angelegt.

Bezüglich der Bildung von Sonderrücklagen verweisen wir auf den Anlagenverband zur Jahresrechnung 2016, Seite 128, hin (Übersicht über die Rücklagen 2016 gemäß § 81 Abs. 2 ThürGemHV). Gleichzeitig machen wir erneut und letztmalig darauf aufmerksam, dass die Bildung der Sonderrücklage (Unterhaltung der Pumpen Bahnunterführung) den gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Auf die Prüfberichte der vorangegangenen Jahre wird hierbei verwiesen.

Die im Vorjahr (2015) neu gebildete Sonderrücklage (Gebührenausgleichsrücklage Abwasser) in Höhe von 301.667,31 € entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV. Auf die Verwaltungsvorschriften zu § 20 Nr. 3 ThürGemHV wird hierbei verwiesen.

Gegenstück einer erfolgreichen Anlage von Überschüssen ist die angemessene Verwendung von Kassenkrediten. Sofern es die Kassenlage erfordern würde, entsprechend der Festsetzung in der Haushaltssatzung. Rücklagen werden bei Liquiditätsbedarf der Kasse aufgelöst.

Dem Erfordernis einer ausreichend sicheren Geldanlage wurde mit den gewählten Anlageformen Rechnung getragen. Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagemittel für ihre Zwecke war gewährleistet.

Die Liquiditätsplanung in Schmölln wurde von der Kassenverwaltung so gesteuert, dass sich kurzfristige Überschüsse zinsbringend auf Tagesgeldkonten umbuchen und kurzfristige Überziehungen des Kontokorrents vermeiden ließen.

Bewertung

6.4.3 Kredite und Zinsen

Durch alle langfristig eingegangenen Verpflichtungen verringert sich die Handlungsfreiheit der Städte und Gemeinden. Dies gilt besonders für Zinsausgaben:

- Die Zinsentwicklung unterliegt Marktgegebenheiten. Es ist anzunehmen, dass das gegenwärtig niedrige Zinsniveau mittelfristig wieder steigt.
- Unverzinsliche Kredite sind unter dem Gesichtspunkt des Schuldendienstes unbedenklich.

Zur Beurteilung der Verschuldungssituation der Stadt Schmölln wird zunächst die absolute Höhe der Schulden betrachtet und mit den anderen geprüften Gemeinden verglichen.

Schuldenshöhe

Die Verschuldung der Stadt Schmölln belief sich 2016 auf 4,03 Millionen €. Die Schulden machten damit 19 Prozent des Verwaltungshaushalts aus. Darin waren keine unverzinslichen Kredite enthalten.

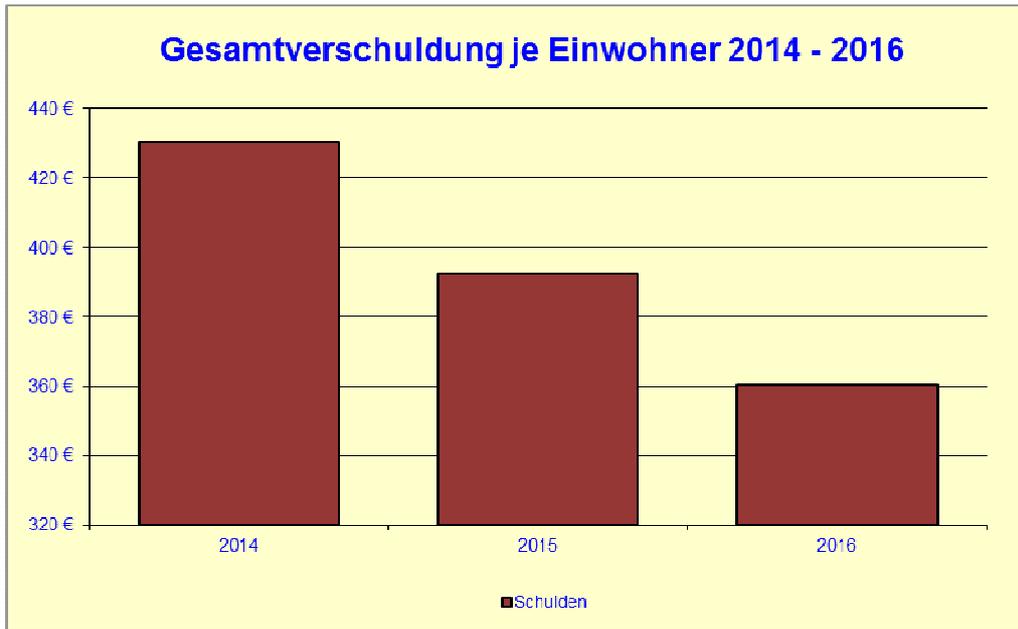
Die absolute Verschuldung nahm ab. Die Stadt Schmölln sollte diese positiven Bemühungen fortsetzen.

In den folgenden Jahren sollte ein weiterer Schuldenabbau angestrebt werden.

Werden die Schulden des Kernhaushalts und gegebenenfalls die der ausgegliederten Einheiten mit Fehlbeträgen zusammen betrachtet, hatte die Stadt Schmölln zum 31. Dezember 2016 eine Gesamtverschuldung von 360 € je Einwohner.

Gesamtverschuldung

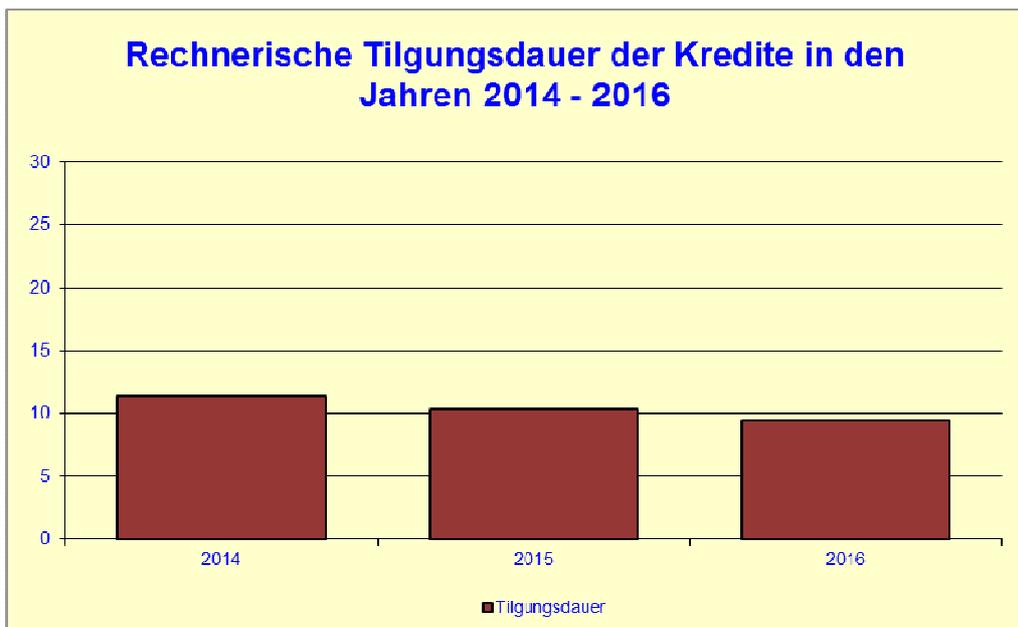
Die Entwicklung der Gesamtverschuldung zeigt die folgende Ansicht:



Ansicht 7: Gesamtverschuldung je Einwohner 2014 - 2016

Längere Kreditlaufzeiten gehen mit niedrigeren jährlichen Tilgungsraten einher. Daher ergeben sich niedrigere Mindestzuführungen an den Vermögenshaushalt und eine günstigere Haushaltslage im betrachteten Jahr. Gleichzeitig werden dadurch aber Lasten auf spätere Haushaltsjahre verteilt. Dies wirkt sich besonders negativ aus, wenn die Laufzeit der Kredite die Lebensdauer der Investitionen überschreitet (mangelnde Kreditkongruenz). Dann müssen nach Ablauf der Nutzungsdauer eine Ersatzbeschaffung finanziert und die Restschuld des ersten Kredits noch abgetragen werden. Somit werden Verbindlichkeiten von Objekten getilgt, die bereits nicht mehr genutzt werden. Wenn die Stadt häufiger so vorgeht, kann es zu einer Anhäufung von Ausgaben für Resttilgungen kommen. Die jährliche Inflation entschärft diesen Effekt nur teilweise.

Tilgungsdauer



Ansicht 8: Durchschnittliche (rechnerische) Tilgungsdauer der Kredite in den Jahren 2014 bis 2016

Es gibt keine einschlägigen Vorschriften zur Kreditlaufzeit. Eine Messung am Normierten Haushaltsergebnis oder an anderen Größen des Verwaltungshaushalts würde eine Strategie mangelnder Kreditkongruenz belohnen.

Daher wurde die Tilgungsdauer der bestehenden Kredite ermittelt. Dazu wurde die ordentliche Tilgung jedes Haushaltsjahrs auf die Gesamtschulden der Gemeinde bezogen. In Anlehnung an typische kommunale Abschreibungszeiträume wurde eine Warngrenze von 20 Jahren festgelegt.

Die rechnerische Tilgungsdauer betrug in der Stadt Schmölln im Prüfungszeitraum durchschnittlich acht Jahre und lag somit unterhalb der Warngrenze von 20 Jahren.

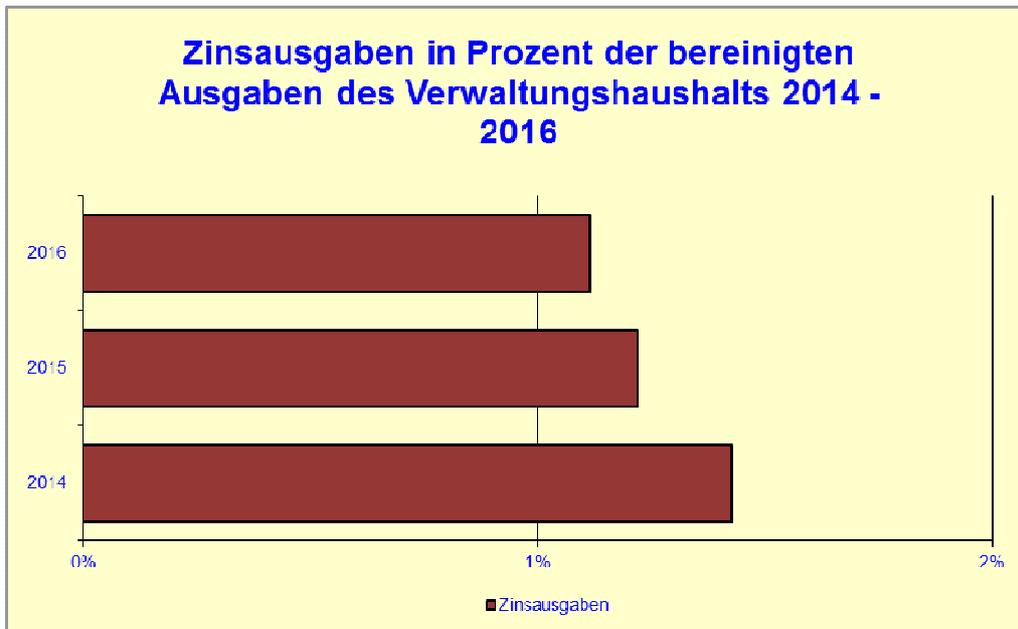
Zinsausgaben resultieren aus der Verschuldung der Stadt und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt.

Zinsausgaben

Die Zinsausgaben der Stadt Schmölln lagen im Jahr 2016 bei 135.079 €. Dies entsprach 1,1 Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

In Anlehnung an Erfahrungswerte anderer kommunaler Prüfungen wurde für die Höhe der Zinsausgaben eine Warngrenze von zwölf Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts angesetzt.³⁰

Dieser Wert lag unterhalb der Warngrenze.



Ansicht 9: Zinsausgaben in Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2014 - 2016

Zum 31. Dezember 2016 hatte die Stadt Schmölln insgesamt zwei Kreditverträge.

Kreditaufnahme

Vor der Kreditaufnahme hatte die Stadt Schmölln durchschnittlich 16 Angebote eingeholt. Die Stadt holte damit eine ausreichende Zahl Angebote ein.

³⁰ Die bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts definieren sich als die Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich innerer Verrechnungen, kalkulatorischer Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt sowie Umlagen (z.B. Kreis- oder Schulumlage).

6.5 Haushaltsreste

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kommunen beim Jahresabschluss Haushaltsausgabereste (nach § 19 ThürGemHV)³¹ bilden, das heißt, Haushaltsansätze dürfen übertragen werden. Im Vermögenshaushalt ist unter bestimmten Voraussetzungen daneben auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für bestimmte Einnahmearten möglich.

Definition
Haushaltsausgabe-
reste

Wenn solche Haushaltsreste gebildet werden, sind die übertragenen Mittel von ihrer zeitlichen Bindung befreit und im folgenden Jahr verfügbar. Es muss also kein erneuter Haushaltsplanansatz gebildet werden.³²

Diese Haushaltsreste unterliegen nur einer eingeschränkten Kontrolle durch den Stadtrat. Insbesondere im Verwaltungshaushalt übertragene Reste werden wesentlich von der Verwaltung beeinflusst. Durch Übertragungsvermerke kann die Verwaltung nicht ausgegebene Mittel in das nächste Jahr übertragen.

Dadurch wird jedoch im laufenden Haushalt die Zuführung zum Vermögenshaushalt verringert, wodurch dort eine Neuaufnahme von Krediten erforderlich werden kann. Im Umfang, in die übertragenen Haushaltsreste im nächsten Jahr nicht zweckgebunden sind, sind sie der Kontrolle des Stadtrats entzogen.

Die Stadt Schmölln hatte im Prüfungszeitraum keine Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt zu verzeichnen. Der im Haushaltsjahr 2015 im Verwaltungshaushalt gebildete Haushaltsausgabereist in Höhe von 15.500 € (HHSt. 1.34000.63650 – 950 Jahrfeier Schmölln) kam im Haushaltsjahr 2016 zur Anordnung.

Haushaltsausgabe-
reste im
Verwaltungshaushalt

Die gesetzlichen Grundlagen fanden hierbei Beachtung.

Die Praxis, auf Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt (2016) zu verzichten, ist sachgerecht.

Bewertung Haus-
haltsausgabereste im
Verwaltungshaushalt

Die Stadt Schmölln hatte im Vermögenshaushalt Ausgabereste gebildet. Im Haushaltsjahr 2016 betragen im Vermögenshaushalt die Haushaltsausgabereste 2.718.300 €. Die Haushaltsausgabereste betragen 62,1 Prozent des Vermögenshaushalts.

Haushaltsreste im
Vermögenshaushalt

Die Anlage A (Seite 77 bis 79) zur Haushaltsrechnung 2016 enthält eine Auflistung der bei der Aufstellung der Jahresrechnung gebildeten Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.718.300,00 €. Die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden mit 1.702.200,00 € aus dem Vorjahr (2015) und mit 1.016.100,00 € aus dem Haushaltsjahr 2016 ermittelt.

³¹ § 19 ThürGemHV Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

³² § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung (2 S. 2): Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, so weit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist. § 1 ThürGemHV Inhalt des Haushaltsplans (1 Nr. 4): (1) ...Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite 1. ..., 4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, ...

Die Gesamt-Haushaltsausgabereste beliefen sich auf 2.718.300 €. Bezogen auf den Gesamthaushalt betragen sie damit 10,7 Prozent. Ein leichter Rückgang der Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt ist somit zu verzeichnen.

Ein weiterer Abbau der hohen Haushaltsausgabereste sollte angestrebt werden.

7. Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat gemäß ThürKO die Jahresrechnung des Jahres 2016 in öffentlicher Sitzung feststellen und über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 entscheiden.³³

[Schlussbemerkung](#)

Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung der festgestellten Jahresrechnung sowie des Schlussberichts, erstellt durch den Fachdienst Rechnungsprüfung, wird hiermit hingewiesen.³⁴

Altenburger Land, den 15. August 2017

Ralph Lorenz
Fachdienstleiter

Alexander Porzig
Rechnungsprüfer

³³ § 80 Abs.3 ThürKO

³⁴ § 80 Abs.4 ThürKO

8. Anhang: Ausgewählte Grunddaten

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnis 2016
- Kassenmäßiger Abschluss 2016

**Feststellung des Ergebnisses
 Stadt Schmölln
 2016**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	21.060.321,42	4.380.248,25	25.440.569,67
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.496,20	39,18	17.535,38
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>21.042.825,22</u>	<u>4.380.209,07</u>	<u>25.423.034,29</u>
Soll-Ausgaben	21.054.701,05 ¹⁾	3.456.784,55 ²⁾	24.511.485,60 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.016.100,00	1.016.100,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	92.675,48	92.675,48
./ Abgang alter Kassenausgabereste	11.875,83	0,00	11.875,83
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>21.042.825,22</u>	<u>4.380.209,07</u>	<u>25.423.034,29</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum
Vermögenshaushalt

2.399.021,37 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

954.095,56 €

**Kassenmäßiger Abschluss
 Stadt Schmölln
 2016**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	21.532.214,52	20.889.016,17	643.198,35
-Ausgaben	21.532.214,52	21.287.190,76	245.023,76
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			-398.174,59
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	7.938.545,38	7.646.039,59	292.505,79
-Ausgaben	5.220.245,38	4.995.024,94	225.220,44
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			2.651.014,65
Verwahrgeld			
-Einnahmen	30.653.442,49	30.653.442,49	0,00
-Ausgaben	30.351.775,18	24.412.660,23	5.939.114,95
Verwahrgeldbestand			6.240.782,26
Vorschüsse			
-Einnahmen	160.685,50	82.740,23	77.945,27
-Ausgaben	160.685,50	160.685,50	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			-77.945,27
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	60.284.887,89	59.271.238,48	1.013.649,41
-Ausgaben	57.264.920,58	50.855.561,43	6.409.359,15
Buchmäßiger Kassenbestand			<u>8.415.677,05</u>